

# **Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Maßbach vom 13.06.2023**

## §1

§ 9 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Maßbach vom 26.11.2020 (LRABl Nr. 25, lfd. Nr. 275 vom 11.12.2020) erhält folgende Fassung:

### **§ 9 Benutzungs- und Bestattungsgebühren**

(1) Benutzungsgebühren

1. Benutzung des Leichenhauses pauschal 150,00 €

(2) Bestattungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Ausheben und Schließen eines Grabes                                 | 440,00 € |
| 2. Ausheben und Schließen eines Grabes für ein Kind<br>(bis 6 Jahre)   | 120,00 € |
| 3. Tieferlegung eines Grabes   | 50,00 €  |
| 4. Beisetzung einer Urne   | 140,00 € |
| 5. Umbettung von Verstorben<br>(zuzüglich Grab Ausheben und Schließen) | 390,00 € |
| 6. Umbettung von Gebeinen<br>(zuzüglich Grab Ausheben und Schließen)   | 190,00 € |

Für jeden Leistungsfall wird von den Angehörigen zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 10,00 € erhoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft

Maßbach, 13.06.2023

Markt Maßbach

Klement

Erster Bürgermeister

# **Satzung des Marktes Maßbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Maßbach folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe, der Leichenhäuser und für die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Sitzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte,
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
3. im Übrigen sofort nach der Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder der Antragsteller. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Im übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die übrigen Gemeindeabgaben.

## **§ 5**

### **Gebührenerlass**

Der Markt Maßbach kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6**

### **Nutzungsgebühren**

(1) Als Nutzungsgebühren werden für die Nutzungszeit (§18 Abs. 2 der Friedhofs- und Benutzungssatzung) erhoben:

1. Einzelgräber	700,00 €
2. Doppelgräber	1.000,00 €
3. Dreifachgräber	1.300,00 €
4. Gruften	1.900,00 €
5. Urnenerdgrab	500,00 €
6. Urnennische	550,00 €
7. Urnengrab als Baumbestattungsplatz	700,00 €

(2) Soweit für eine Grabstätte eine Gebührenfestsetzung unterblieben ist, wird für die restliche Nutzungsdauer die Gebühr nach Abs. 1 zeitanteilig erhoben. Sie wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **Gebühren bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§§ 15 und 16 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer die Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechtes für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet (Mindestverlängerung: 5 Jahre).

## § 8

### Grabeinfassungen

Der Markt behält sich vor, die Grabeinfassungen auf Kosten der Graberwerber zu erstellen.

## § 9

### Benutzungs- und Bestattungsgebühren

#### (1) Benutzungsgebühren

1. Benutzung des Leichenhauses pauschal 150,00 €

#### (2) Bestattungsgebühren

1. Ausheben und Schließen eines Grabes 360,00 €
2. Ausheben und Schließen eines Grabes für ein Kind  
(bis 6 Jahre) 120,00 €
3. Tieferlegung eines Grabes 50,00 €
4. Beisetzung einer Urne 120,00 €
5. Umbettung von Verstorbenen (zuzüglich Grab  
Ausheben und Schließen) 390,00 €
6. Umbettung von Gebeinen (zuzüglich Grab  
Ausheben und Schließen) 190,00 €

Für jeden Leistungsfall wird von den Angehörigen zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 10,00 € erhoben.

## § 10

### Genehmigungsgebühren

Genehmigung eines Grabdenkmals oder einer Grabeinfassung 10,00 €

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen im Markt Maßbach vom 01.12.1998 (Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissengen Nr. 29 lfd. Nr. 482 vom 19.12.1998) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung des Marktes Maßbach außer Kraft.

Maßbach, 26.11.2020  
Markt Maßbach

Matthias Klement  
Erster Bürgermeister